



Amtsgericht Speyer

Richterliche Geschäftsverteilung

für das Geschäftsjahr 2024

in der konsolidierten Gesamtfassung

mit Wirkung

ab 01.01.2024

Richterdezernat I

Stricker, Direktor des Amtsgerichts

1. Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, soweit die Jugendstrafe in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt vollstreckt wird oder wurde;
2. Rechtshilfe und Ermittlungsrichter in Strafsachen und Freiheitsentziehungen, insbesondere Fixierungen, §§ 415 ff FamFG, soweit sie Einsitzende in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt betreffen;
3. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gemäß § 27 Abs. 3 StPO;
4. Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Strafverfahren aus den Richterdezernaten VI und VIII mit Ausnahme der Schöffengerichtssachen;
5. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche unter Einschluss der Verfahren nach § 62 OWiG soweit sie nicht ausschließlich Verkehrsverstöße zum Gegenstand haben (StVO, StVZO, StVG);
6. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche unter Einschluss der Verfahren nach § 62 OWiG soweit in dem Verfahren die Einziehung des Wertes von Taterträgen (früher Verfall) angeordnet wurde;
7. Ermittlungsrichter in Ordnungswidrigkeiten;
8. Erzwingungshaftsachen;
9. Gesuche nach dem AUG;
10. Hinterlegungssachen;
11. weitere Geschäfte siehe den Verwaltungsgeschäftsverteilungsplan.

Vertreterin zu Nr. 1. bis 8:

im Verhinderungsfall:

Vertreterin zu Nr. 9. und 10:

RinAG Umealo-Wells

RAG Franck

RinAG – stVinDirAG - Herkommer-Zimmermann

Richterdezernat II

Herkommer-Zimmermann, Richterin am Amtsgericht – stVinDirAG –

1. Neu ab dem 01.01.2024 eingehende Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen, und zwar jedes **erste** des zwei Verfahren umfassenden Zyklus;
2. die im Dezernat vor dem 01.01.2024 anhängigen Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen;
3. Grundbuchsachen;
4. die im Dezernat bis 31.08.2021 anhängigen Nachlasssachen, soweit sie nicht dem Richterdezernaten V zugeordnet sind;
5. Güterichtersachen im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO und 36 Abs. 5 FamFG;
6. Entscheidungen, die gemäß §§ 12, 17, 33 und 39 SchO zu treffen sind;
7. weitere Geschäfte siehe den Verwaltungsgeschäftsverteilungsplan.
8. Haftanordnungen in Zwangsvollstreckungssachen sowie Entscheidungen nach § 758a ZPO;
9. Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungssachen, soweit diese nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind;
10. richterliche Handlungen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.

soweit der maßgebliche *) Name (Ziff. 8. bis 10.) mit einem der Buchstaben **A bis K** beginnt, einschließlich Rechtshilfe;

***) der maßgebliche Name ist:**

in Zwangsvollstreckungssachen der Name des Schuldners, bei mehreren der Name des in dem Antrag zuerst Genannten;
Namenszusätze wie „von, van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht.

Ändert sich im Laufe des Verfahrens der maßgebliche Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.

Vertreterin zu Ziff. 1 bis 3, 8 bis 10: RinAG Langhoff
im Verhinderungsfall: RAG Häusler

Vertreter zu Ziff. 4 bis 6: RAG Franck
im Verhinderungsfall: RinAG Klomann

Richterdezernat III

Langhoff, Richterin am Amtsgericht

1. Neu ab 01.01.2024 eingehende Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentums-
sachen, und zwar jedes **zweite** des zwei Verfahren umfassenden Zyklus;
2. die im Dezernat vor dem 01.01.2024 anhängigen Zivilsachen;
3. Rechtshilfe in allgemeinen Zivilsachen;
4. Haftanordnungen in Zwangsvollstreckungssachen sowie Entscheidungen nach §
758a ZPO;
5. Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungssachen, soweit
diese nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind;
6. richterliche Handlungen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz;

soweit der maßgebliche *) Name (Ziff. 4 bis 6.) mit einem der Buchstaben **L bis Z**
beginnt, einschließlich Rechtshilfe und diese ab dem 01.02.2023 eingehen.

***) der maßgebliche Name ist:**

in Zwangsvollstreckungssachen der Name des Schuldners, bei mehreren der
Name des in dem Antrag zuerst Genannten;
Namenszusätze wie „von, van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer
Betracht.

Ändert sich im Laufe des Verfahrens der maßgebliche Name, so hat dies auf die
Zuständigkeit keinen Einfluss.

7. neu ab dem 01.01.2024 eingehende Nachlasssachen, wobei die erstmalige Vorlage
bei dem Richter maßgebend ist.
8. alle sonstigen Geschäfte, die keinem anderen Dezernat zugeteilt sind.

Vertreterin:
im Verhinderungsfall:

RinAG – stVinDirAG – Herkommer-Zimmermann
RAG Häusler

Richterdezernat IV

Unbesetzt

Richterdezernat V

Filser, Richterin am Amtsgericht

1. Familiensachen nach § 111 FamFG;
2. Familienstreitsachen nach § 112 FamFG;

Ab dem 01.01.2024 bis einschließlich zum 30.04.2024 eingehende Familiensachen (Ziff. 1 und 2.) und zwar jedes erste bis vierte des zehn Verfahren umfassenden Zyklus einschließlich Rechtshilfe; sowie alle im Dezernat bis 31.12.2023 bereits anhängigen Verfahren;

ab dem 01.05.2024 eingehende Familiensachen (Ziff. 1 und 2.) und zwar jedes erste bis vierte des neun Verfahren umfassenden Zyklus einschließlich Rechtshilfe; sowie alle im Dezernat bis dahin bereits anhängigen Verfahren;

Alle im früheren Richterdezernat IV anhängigen Verfahren soweit der maßgebliche *) Name mit einem der Buchstaben **E bis O** beginnt, einschließlich Rechtshilfe; **sowie die bis zum 31.01.2023 abgeschlossenen Verfahren, die erneut dem Richter vorgelegt werden, und zwar jedes erste bis vierte des acht Verfahren umfassenden weiteren Zyklus, einschließlich Rechtshilfe;**

***) der maßgebliche Name ist:**

in Familiensachen der Name des Antragsgegners, bei mehreren der Name des in der

Antragsschrift zuerst Genannten;

- in Unterhaltssachen bei einem Forderungsübergang auf das Land oder eine Kommune als Antragsgegner der Name desjenigen, der ohne Forderungsübergang als Antragsgegner zu beteiligen wäre;

- in Kindschaftssachen nach § 151 FamFG und Abstammungssachen der Name des Kindes, bei mehreren der des ältesten Kindes;

- in Adoptionssachen der Name des Anzunehmenden;

- in selbständigen, nicht abgetrennten Versorgungsausgleichssachen der Name des ältesten geschiedenen Ehegatten.

Namenszusätze wie „von, van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht.

Wird eine Ehesache/Entpartnerung rechtshängig, werden andere Familiensachen nach dort abgegeben (§ 23 b Abs. 2 GVG), solange diese Rechtshängigkeit besteht (nicht die anderer Verbundsachen).

Bei einem aus dem Verbund abgetrennten Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Ändert sich im Laufe des Verfahrens der maßgebliche Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.

3. die ab dem 01.09.2021 und bis 31.12.2023 eingegangenen Nachlasssachen, wobei die erstmalige Vorlage bei dem Richter maßgebend ist.

Vertreterin Ziff. 1 bis 2:
im Verhinderungsfall:

RinAG Klomann
RinAG Zweig

Vertreterin Ziff 3.:
Verhinderungsfall:

stVinDirAG Herkommer-Zimmermann
DirAG Stricker

Richterdezernat VI

Umealo-Wells, Richterin am Amtsgericht

1. Schöffengerichtssachen einschließlich Vorsitz im erweiterten Schöffengericht;
2. Entscheidungen gemäß § 458 StPO in Schöffensachen;
3. Vorsitzende des Wahlausschusses bei der Wahl und Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen;
4. Bewährungsaufsicht in Schöffensachen;
5. Jugendschöffensachen einschließlich der Verfahren nach § 42 Abs. 2 JGG sowie der Jugendschutzsachen, die gemäß § 26 GVG beim Jugendschöffengericht angeklagt sind;
6. Entscheidungen nach § 458 StPO in Jugendschöffensachen;
7. Bewährungsaufsicht in Jugendschöffensachen;
8. Jugendgerichtssachen einschließlich der vereinfachten Jugendverfahren und Verfahren nach § 42 Abs. 2 JGG sowie der Jugendschutzsachen, die gemäß § 26 GVG beim Jugendrichter angeklagt sind;
9. Entscheidungen nach § 458 StPO in Jugendgerichtssachen;
10. Bewährungsaufsicht in Jugendsachen;
11. Privatklagesachen;
12. Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene bis zur Einspruchseinlegung soweit der Name des Beschuldigten laut Erfassung der Staatsanwaltschaft mit einem der **Buchstaben A bis K** beginnt; in Fällen des § 408 Abs.3 Satz 2 StPO endet die Zuständigkeit mit der Ablehnung des beantragten Strafbefehls, wobei keine Bindungswirkung entsteht.

Vertreter zu Nr. 1.bis 4.:
im Verhinderungsfall:

RAG Franck
DirAG Stricker

Vertreter zu Nr. 5 bis 12.:
im Verhinderungsfall

DirAG Stricker
RAG Franck

Richterdezernat VII

Franck, Richter am Amtsgericht

1. Betreuungssachen und Unterbringungssachen gemäß § 271ff. FamFG, einschließlich der Genehmigung der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach §§ 1831, 1832 BGB, mit Ausnahme der Unterbringungssachen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften;
2. sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keinem anderen Dezernat zugewiesen sind;

soweit der maßgebliche *) Name (Ziff. 1. und 2.) mit einem der Buchstaben **A bis R, T und U** beginnt;

3. Unterbringungssachen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften;
4. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595; BS 2012-1);
5. Freiheitsentziehungen, insbesondere Abschiebehafthsachen, mit Ausnahme der Unterbringung nach § 1831 BGB, sowie Fixierungen, soweit letztere nicht dem Richterdezernat I zugewiesen sind;
6. alle Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche unter Einschluss der Verfahren nach § 62 OWiG soweit der maßgebliche *) Name mit einem Buchstaben A bis D und X bis Z beginnt und diese nicht dem Richterdezernat I zugewiesen sind.

*) der maßgebliche Name ist:

- in **Betreuungsverfahren und den sonstigen Verfahren** der Name des Betroffenen, bei mehreren der Name des in der Antragsschrift zuerst Genannten;
- Namenszusätze wie „von, van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht.
- Ändert sich im Laufe des Verfahrens der maßgebliche Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.
- in **Ordnungswidrigkeitenverfahren** der Name des Betroffenen im Bußgeldbescheid, bei mehreren Namen der im Bußgeldbescheid oder der angegriffenen Bußgeldentscheidung zuerst genannte;
- Namenszusätze wie „von van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht;
- Ändert sich im Laufe des weiteren Verfahrens (s.o.) der Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss;

7. stellvertretender Datenschutzbeauftragter des Amtsgerichts Speyer.

Vertreterin zu Ziff. 1. bis 3.:
im Verhinderungsfall:

RAG Zweig

soweit der maßgebliche *) Name
des Betroffenen mit einem der
Buchstaben A bis E und L bis R beginnt; RinAG Filser

soweit der maßgebliche *) Name
des Betroffenen mit einem der
Buchstaben F bis K, T und U beginnt; RinAG Klomann

Vertreter zu Ziff. 4. und 5:

RAG Häusler

im Verhinderungsfall:

montags

dienstags

mittwochs

donnerstags

freitags

RinAG Langhoff

RinAG – stVinDirAG – Herkommer-
Zimmermann

RAG Zweig

DirAG Stricker

RinAG Umealo-Wells

Vertreter zu Ziff. 6:

im Verhinderungsfall:

RAG Zweig

DirAG Stricker

Richterdezernat VIII

Häusler, Richter am Amtsgericht

1. Einzelrichter in Strafsachen gegen Erwachsene sowie Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene mit Ausnahme der dem Richterdezernat VI zugewiesenen Anträge auf Erlass eines Strafbefehls;
2. Entscheidungen nach § 458 StPO in allen Einzelrichtersachen;
3. Bewährungsaufsicht in Strafrichtersachen;
4. Zweiter Richter bei dem erweiterten Schöffengericht;
5. Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Straf- und Bußgeldsachen aus den Richterdezernaten I, III und X, sowie die zurückverwiesenen Schöffengerichtssachen aus dem Richterdezernat VI;
6. Ermittlungsrichter in Strafsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, mit Ausnahme der Sachen, welche die in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt Einsitzenden betreffen;
7. Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen;
8. Wohnungseigentumssachen, die bis 31.12.2020 bei Gericht eingegangen sind;

Vertreterin zu Ziff. 1. bis 7.:
im Verhinderungsfall:

DirAG Stricker
RAG Zweig

Vertreterin zu Ziff. 8.:
Im Verhinderungsfall:

RinAG – stVinDirAG - Herkommer-Zimmermann
RinAG Langhoff

Richterdezernat IX

Klomann, Richterin am Amtsgericht

1. Familiensachen nach § 111 FamFG,
2. Familienstreitsachen nach § 112 FamFG;

Ab dem 01.01.2024 bis einschließlich zum 30.04.2024 eingehende Familiensachen (Ziff. 1 und 2.) und zwar jedes fünfte bis siebte Verfahren des zehn umfassenden Zyklus einschließlich Rechtshilfe; sowie alle im Dezernat bis 31.12.2023 bereits anhängigen Verfahren;

ab dem 01.05.2024 eingehende Familiensachen (Ziff. 1 und 2.) und zwar jedes fünfte bis siebte Verfahren des neun umfassenden Zyklus einschließlich Rechtshilfe; sowie alle im Dezernat bis dahin bereits anhängigen Verfahren;

Alle im früheren Richterdezernat IV anhängigen Verfahren soweit der maßgebliche *) Name mit einem der Buchstaben **A bis D** beginnt, einschließlich Rechtshilfe; **sowie die bis zum 31.01.2023 abgeschlossenen Verfahren, die erneut dem Richter vorgelegt werden, und zwar jedes fünfte bis siebte des acht Verfahren umfassenden weiteren Zyklus, einschließlich Rechtshilfe;**

***) der maßgebliche Name ist:**

- in Familiensachen der Name des Antragsgegners, bei mehreren der Name des in der Antragschrift zuerst Genannten;
- in Unterhaltssachen bei einem Forderungsübergang auf das Land oder eine Kommune als Antragsgegner der Name desjenigen, der ohne Forderungsübergang als Antragsgegner zu beteiligen wäre;
- in Kindschaftssachen nach § 151 FamFG und Abstammungssachen der Name des Kindes, bei mehreren der des ältesten Kindes;
- in Adoptionssachen der Name des Anzunehmenden;
- in selbständigen, nicht abgetrennten Versorgungsausgleichssachen der Name des ältesten geschiedenen Ehegatten.

Namenszusätze wie „von, van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht.

Wird eine Ehesache/Entpartnerung rechtshängig, werden andere Familiensachen nach dort abgegeben (§ 23 b Abs. 2 GVG), solange diese Rechtshängigkeit besteht (nicht die anderer Verbundsachen).

Bei einem aus dem Verbund abgetrennten Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Ändert sich im Laufe des Verfahrens der maßgebliche Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.

3. weitere Geschäfte siehe den Verwaltungsgeschäftsverteilungsplan.

Vertreterin zu Nr. 1. bis 2:
im Verhinderungsfall:

RAG Zweig
RinAG Filser

Richterdezernat X

Zweig, Richter am Amtsgericht

1. Alle im Dezernat bis 29.02.2020 anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche unter Einschluss der Verfahren nach § 62 OWiG sowie alle ab 01.03.2020 eingehenden Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche unter Einschluss der Verfahren nach § 62 OWiG soweit der maßgebliche *) Name mit einem Buchstaben E bis W beginnt und diese nicht dem Richterdezernat I zugewiesen sind.

*) der maßgebliche Name ist:

- in Ordnungswidrigkeitenverfahren der Name des Betroffenen im Bußgeldbescheid, bei mehreren Namen der im Bußgeldbescheid oder der angegriffenen Bußgeldentscheidung zuerst genannte;
- Namenszusätze wie „von van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht;
- Ändert sich im Laufe des weiteren Verfahrens (s.o.) der Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.

2. Familiensachen nach § 111 FamFG,
3. Familienstreitsachen nach § 112 FamFG;

Ab dem 01.01.2024 bis einschließlich zum 30.04.2024 eingehende Familiensachen (Ziff. 2 und 3.) und zwar jedes achte bis zehnte Verfahren des zehn Verfahren umfassenden Zyklus einschließlich Rechtshilfe; sowie alle im Dezernat bis 31.12.2023 bereits anhängigen Verfahren;

ab dem 01.05.2024 eingehende Familiensachen (Ziff. 2 und 3.) und zwar jedes achte und neunte Verfahren des neun umfassenden Zyklus einschließlich Rechtshilfe; sowie alle im Dezernat bis dahin bereits anhängigen Verfahren;

Alle im früheren Richterdezernat IV anhängigen Verfahren soweit der maßgebliche *) Name mit einem der Buchstaben **P bis Z** beginnt, einschließlich Rechtshilfe; **sowie die bis zum 31.01.2023 abgeschlossenen Verfahren, die erneut dem Richter vorgelegt werden, und zwar jedes achte des acht Verfahren umfassenden weiteren Zyklus, einschließlich Rechtshilfe;**

*) der maßgebliche Name ist:

- in Familiensachen der Name des Antragsgegners, bei mehreren der Name des in der Antragsschrift zuerst Genannten;

- in Unterhaltssachen bei einem Forderungsübergang auf das Land oder eine Kommune als Antragsgegner der Name desjenigen, der ohne Forderungsübergang als Antragsgegner zu beteiligen wäre;
- in Kindschaftssachen nach § 151 FamFG und Abstammungssachen der Name des Kindes, bei mehreren der des ältesten Kindes;
- in Adoptionssachen der Name des Anzunehmenden;
- in selbständigen, nicht abgetrennten Versorgungsausgleichssachen der Name des ältesten geschiedenen Ehegatten.

Namenszusätze wie „von, van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht.

Wird eine Ehesache/Entpartnerung rechtshängig, werden andere Familiensachen nach dort abgegeben (§ 23 b Abs. 2 GVG), solange diese Rechtshängigkeit besteht (nicht die anderer Verbundsachen).

Bei einem aus dem Verbund abgetrennten Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Ändert sich im Laufe des Verfahrens der maßgebliche Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.

4. Betreuungssachen und Unterbringungssachen gemäß § 271ff. FamFG, einschließlich der Genehmigung der Unterbringung nach §§ 1906, 1906 a BGB, mit Ausnahme der Unterbringungssachen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften;

soweit der maßgebliche *) Name (Ziff. 3 bis 4.) mit einem der Buchstaben **S, V bis Z** beginnt.

***) der maßgebliche Name ist:**

- in Betreuungsverfahren und den sonstigen Verfahren der Name des Betroffenen, bei mehreren der Name des in der Antragschrift zuerst Genannten;

Namenszusätze wie „von, van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht.

Ändert sich im Laufe des Verfahrens der maßgebliche Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss;

5. sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keinem anderen Dezernat zugewiesen sind;

Vertreter Ziff. 1: im Verhinderungsfall:	RAG Franck DirAG Stricker
Vertreter Ziff. 2 bis 3 bezüglich geraden Ziffern: Im Verhinderungsfall:	RinAG Filser RinAG Klomann
Vertreter Ziff. 2 bis 3 bezüglich ungeraden Ziffern: Im Verhinderungsfall:	RinAG Klomann RinAG Filser
Vertreter Ziff. 4 bis 5: Im Verhinderungsfall:	RAG Franck RinAG Filser

Die allgemeinen Zivilsachen einschließlich der ab 01.09.2021 eingehenden Wohnungseigentumssachen (C-Sachen) und die selbständigen Beweisverfahren (H-Sachen) werden in einem gemeinsamen Zyklusverfahren verteilt.

Gehen an einem Tag mehrere C-Sachen und / oder H-Sachen ein (sowohl elektronisch als auch in Papierform), wird der Zyklus um **11:00 Uhr** alphabetisch geordnet in der Reihenfolge des Anfangsbuchstaben des Erstbeklagten / Erstantragsgegners.

Kommt es zwischen denselben Parteien eines selbständigen Beweisverfahrens zu einem weiteren selbständigen Beweisverfahren oder zu einem Hauptsacheverfahren ist der/die erstbefasste Richter/in auch für dieses Verfahren zuständig. Das neue Verfahren bleibt im Zyklus zur Verteilung der Zivilsachen unberücksichtigt.

Kommt es zwischen denselben Parteien eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu einem Hauptsacheverfahren, ist ebenfalls der/die erstbefasste Richter/in auch für dieses Verfahren zuständig. Das neue Verfahren bleibt im Zyklus zur Verteilung der Zivilsachen unberücksichtigt.

Wird ein Verfahren wegen Sachzusammenhangs an ein anderes Dezernat abgegeben, erhält der abgebende Richter ein weiteres Verfahren aus dem nächsten Zyklus zugewiesen.

Über Ablehnungsgesuche in Zivilsachen nach § 45 Abs. 2 ZPO entscheidet der jeweilige Vertreter. Wird dem Gesuch stattgegeben, geht das Verfahren erneut in den Zyklus nach vorstehendem Absatz ein. Der abgelehnten Richterin oder dem abgelehnten Richter wird in denjenigen Fällen, in denen Verfahren nach einem numerischen Zyklus verteilt werden, ein weiteres Verfahren aus dem Zyklus zugewiesen, welches an der Stelle des regulär zuzuteilenden Verfahrens zusätzlich mit zugeteilt wird.

Alle Familiensachen und Rechtshilfesachen in Familiensachen werden in einem gemeinsamen Zyklusverfahren verteilt.

Gehen an einem Tag mehrere Sachen (sowohl elektronisch als auch in Papierform) ein, wird der Zyklus um **11:00 Uhr** alphabetisch geordnet in der Reihenfolge des Anfangsbuchstaben des Erstantragsgegners. Dies gilt nicht für Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Sie sind unverzüglich dem turnusgemäß zuständigen Referat zuzuteilen und unterliegen nicht der oben genannten Zeitbestimmung.

War eine der an einem Verfahren (auch VKH-Prüfungsverfahren) beteiligte natürliche Person in einem früheren beim Amtsgericht Speyer anhängig gewordenen Verfahren (auch VKH-Prüfungsverfahren) beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Referat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig geworden ist. Sind mehrere Referate vorbefasst, so wird die Sache dem Referat zugewiesen, bei dem die nach dem Eingang jüngste Sache anhängig geworden ist.

Die Zuteilung wegen Vorbefasstheit erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus. Sollte die Regelung der Vorbefasstheit bei der Zuteilung zunächst übersehen worden sein, ist das falsch zugeteilte Verfahren an das vorbefasste Referat abzugeben. Abgaben innerhalb des Familiengerichts sind im Rahmen des Turnus auszugleichen.

Soweit nach der Zählkarten-/Aktenordnung für ein Verfahren eine neue Zählkarte anzulegen ist, zum Beispiel infolge Abtrennung, ist das neue Verfahren in der turnusmäßigen Vertretung der neu eingegangenen Verfahren wie ein Neueingang zu berücksichtigen.

Über Ablehnungsgesuche in Familiensachen und Familienstreitsachen nach § 6 FamFG i.V.m. § 45 Abs. 2 ZPO entscheidet diejenige Richterin oder derjenige Richter, die oder der nicht Erstvertreterin oder Erstvertreter der abgelehnten Richterin oder des abgelehnten Richters ist.

Wird dem Gesuch stattgegeben, geht das Verfahren in die Zuständigkeit der Erstvertreterin oder des Erstvertreters der abgelehnten Richterin oder des abgelehnten Richters über.

Soweit ein Richter und seine vorstehend genannten Vertreter verhindert sind, sind zur Vertretung berufen, in den Geschäften Nr. 1 und 2 aus dem Richterdezernat I der jeweils dienstälteste Richter, bei gleichem Dienstalder der Lebensältere.

In den übrigen Geschäften wechselt die Vertretung in folgender Reihenfolge:

Januar

RAG Zweig
RAG Franck
DirAG Stricker
RinAG Langhoff
RinAG – stVinDirAG - Herkommer-Zimmermann
RinAG Filser
RinAG Klomann
RinAG Umealo-Wells
RAG Häusler

Februar

RAG Franck
DirAG Stricker
RinAG Langhoff
RinAG – stVinDirAG - Herkommer-Zimmermann
RinAG Filser
RinAG Klomann
RinAG Umealo-Wells
RAG Häusler
RAG Zweig

März

DirAG Stricker
RinAG Langhoff
RinAG – stVinDirAG - Herkommer-Zimmermann
RinAG Filser
RinAG Klomann
RinAG Umealo-Wells
RAG Häusler
RAG Zweig
RAG Franck

April

RinAG Langhoff
RinAG – stVinDirAG - Herkommer-Zimmermann
RinAG Filser
RinAG Klomann
RinAG Umealo-Wells
RAG Häusler
RAG Zweig
RAG Franck
DirAG Stricker

Mai

RinAG – stVinDirAG - Herkommer-Zimmermann
RinAG Filser
RinAG Klomann
RinAG Umealo-Wells
RAG Häusler
RAG Zweig
RAG Franck
DirAG Stricker
RinAG Langhoff

Juni

RinAG Filser
RinAG Klomann
RinAG Umealo-Wells
RAG Häusler
RAG Zweig
RAG Franck
DirAG Stricker
RinAG Langhoff
RinAG – stVinDirAG - Herkommer-Zimmermann

Juli

RinAG Klomann
RinAG Umealo-Wells
RAG Häusler
RAG Zweig
RAG Franck
DirAG Stricker
RinAG Langhoff
RinAG – stVinDirAG - Herkommer-Zimmermann
RinAG Filser

August

RinAG Umealo-Wells
RAG Häusler
RAG Zweig
RAG Franck
DirAG Stricker
RinAG Langhoff
RinAG – stVinDirAG - Herkommer-Zimmermann
RinAG Filser
RinAG Klomann

September

RAG Häusler
RAG Zweig
RAG Franck
DirAG Stricker
RinAG Langhoff
RinAG – stVinDirAG - Herkommer-Zimmermann
RinAG Filser
RinAG Klomann
RinAG Umealo-Wells

Oktober

RAG Zweig
RAG Franck
DirAG Stricker
RinAG Langhoff
RinAG – stVinDirAG - Herkommer-Zimmermann
RinAG Filser
RinAG Klomann
RinAG Umealo-Wells
RAG Häusler

November

RAG Franck
DirAG Stricker
RinAG Langhoff
RinAG – stVinDirAG - Herkommer-Zimmermann
RinAG Filser
RinAG Klomann
RinAG Umealo-Wells
RAG Häusler
RAG Zweig

Dezember

DirAG Stricker
RinAG Langhoff
RinAG – stVinDirAG - Herkommer-Zimmermann
RinAG Filser
RinAG Klomann
RinAG Umealo-Wells
RAG Häusler
RAG Zweig
RAG Franck